



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der banet GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6

für die Wartung von Hard- und Software

Index

Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
1. Leistungen:	3
2. Geltungsbereich dieser AGB:	4
3. Vertragsabschluss	4
4. Wartungsbereitschaft, Reaktionszeit.....	4
5. Preise, Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden	5
6. Zahlungsbedingungen	5
7. Verzugsfolgen (Verzugszinsen, Mahnspesen)	5
8. Gewährleistung und Haftung	6
9. Mitwirkungsobliegenheit des Kunden.....	7
10. Vertragsdauer	7
11. Geheimhaltung.....	7
12. Urheberrecht	8
13. Salvatorische Klausel.....	8
14. Anwendbares Recht.....	8
15. Gerichtsstandsvereinbarung.....	8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der banet GmbH (im Folgenden: banet)
2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6
für die Wartung von Hard- und Software

1. Leistungen:

banet übernimmt je nach Beauftragung die Wartung der beim Kunden installierten Hard- und/oder Software.

Der Umfang der von banet im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung der banet.

Die Wartung kann die Instandsetzung, Störungsbeseitigung und Reparatur (inkl. Austausch von Ersatzteilen) von Hardware, das Installieren von Updates zu Standardsoftware die Beseitigung von Fehlern an von banet programmierter Individualsoftware und deren Erweiterung umfassen. Im Rahmen der Wartung wird banet den Kunden regelmäßig über verfügbare Updates für die beim Kunden installierte und in der Auftragsbestätigung genannte von banet programmierte Individualsoftware informieren und ihn über die Möglichkeit der Installation dieser Updates beraten und auf Wunsch des Kunden solche Updates installieren.

In der Auftragsbestätigung ist die Hard- und Software, für welche die Wartung vereinbart wird, genau festgelegt. Änderungen und Erweiterungen der Hard- und Software berechtigen banet, das Wartungsentgelt zu erhöhen.

Der Austausch von Verbrauchsmaterial sowie die Beseitigung von Software-Fehlern, die durch unsachgemäße Bedienung, geänderte oder zusätzliche Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Komponenten, Ausfall der Stromversorgung, Computerviren oder ähnliches entstehen, sind nicht Gegenstand der Wartung. Gegenstand der Wartung ist auch nicht die nach den Wünschen des Auftraggebers zu entwickelnde Erweiterung von Software durch banet.

Wartungsarbeiten an der Hard- und Software erfolgen entsprechend der Auftragsbestätigung über Anforderung des Kunden oder in regelmäßigen Intervallen. Die konkrete Wartung erfolgt nach Ermessen der banet telefonisch, über Telekommunikationsverbindungen (Fernwartung) oder am Aufstellungsort der Hardware. banet ist berechtigt, notwendige Reise- und Übernachtungskosten gesondert zu verrechnen, wenn der Aufstellungsort außerhalb von Wien oder Brunn am Gebirge liegt. Wenn banet der Ansicht ist, dass eine Wartung auch als Fernwartung möglich ist, der Kunde aber ausdrücklich eine Vor-Ort-Wartung verlangt, ist banet berechtigt, Reise- und Übernachtungskosten auch für Wartungen in Wien und Brunn am Gebirge zu verrechnen.

Aufstellungsort der Hardware ist der in der Auftragsbestätigung festgelegte Ort. Wenn der Kunde den Aufstellungsort verändert, hat er das banet mitzuteilen. banet ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Reaktionszeit und die vereinbarten Wartungsentgelte entsprechend dem geänderten Wartungsaufwand anzupassen. Diese Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht

innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerspricht. Im Fall des Widerspruches ist banet berechtigt, den

Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Vor Beginn der Wartung hat der Systemverantwortliche des Kunden den Grund für die Wartung schriftlich zu dokumentieren.

banet ist berechtigt, Leistungen, die nicht vom Wartungsgegenstand umfasst sind, gesondert zu verrechnen.

2. Geltungsbereich dieser AGB:

banet erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese AGB gelten für alle in Punkt 1 genannten Leistungen der banet. Die Geltung allfälliger AGB des Kunden wird hiermit einvernehmlich ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie dem Inhalt dieser AGB nicht entgegenstehen.

Änderungen dieser AGB werden nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, wofür für banet ausschließlich die firmenmäßige Zeichnung erforderlich ist.

3. Vertragsabschluss

Angebote der banet gelten freibleibend.

Ein Vertrag zwischen banet und dem Kunden kommt erst zustande, wenn banet das Angebot des Kunden schriftlich angenommen hat oder eine Auftragsbestätigung an den Kunden geschickt hat. banet ist nicht verpflichtet, auf Angebote des Kunden zu antworten oder solche anzunehmen.

Änderungen des Angebotes des Kunden in der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt und der Vertrag somit entsprechend der Auftragsbestätigung als vereinbart, wenn der Kunde der vom Angebot abweichenden Auftragsbestätigung nicht binnen 7 Tagen widerspricht.

Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Kunden oder Zusatzaufträge müssen gesondert vereinbart werden und werden gesondert verrechnet.

4. Wartungsbereitschaft, Reaktionszeit

Wartungsbereitschaft ist der Zeitraum, in dem der Kunde Störungen der Hardware telefonisch melden kann und in dem banet Wartungsarbeiten ausführt. Die Wartungsbereitschaft ist in der Auftragsbestätigung festgelegt.

Soll banet Wartungsarbeiten auch außerhalb der Wartungsbereitschaft durchführen, ist banet berechtigt, den entsprechenden Mehraufwand durch Zuschläge zum Wartungsentgelt zu verrechnen. Diese Zuschläge sind in der Auftragsbestätigung festgelegt.

Reaktionszeit ist der Zeitraum, der zwischen der telefonischen Störungsmeldung innerhalb der Wartungsbereitschaft und dem Beginn der Wartungsarbeiten höchstens verstreichen darf. Die Reaktionszeit ist in der Auftragsbestätigung festgelegt.

Überschreitungen der Reaktionszeit um höchstens eine Stunde berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Trifft banet an der Überschreitung der Reaktionszeit über eine Stunde hinaus kein grobes Verschulden und gibt banet dem Kunden diesen Umstand innerhalb der Reaktionszeit bekannt, so verlängert sich die Reaktionszeit um die angemessene Dauer bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes.

5. Preise, Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden

Im Wartungsentgelt ist, soweit nicht Anderes ausdrücklich vereinbart wird, die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten und wird daher bei Rechnungslegung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Anderes festgelegt wird, umfasst das Wartungsentgelt nicht die Kosten von Ersatzteilen. banet ist zu Änderungen des vereinbarten Wartungsentgelts berechtigt. Die Änderungen werden mit dem Beginn des dritten Monats nach Mitteilung des geänderten Wartungsentgelts wirksam, sofern der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Im Fall des Widerspruches ist banet berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Kunde stimmt hiermit im Vorhinein der jährlichen Anhebungen des Wartungsentgelts im Ausmaß von 5% des für das Vorjahr vereinbarten Entgelts zu. Soweit banet das Wartungsentgelt nicht um mehr als 5% pro Jahr erhöht, ist der Kunde somit nicht zum Widerspruch im obigen Sinn berechtigt.

Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist 2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der banet sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig.

banet ist berechtigt, Zahlungen des Kunden ohne Rücksicht auf eine allfällige Widmung auf andere offene Forderungen gegen den Kunden anzurechnen. Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen der banet ist ausgeschlossen.

7. Verzugsfolgen (Verzugszinsen, Mahnspesen)

Im Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 10 % p.a. als vereinbart. Der Kunde ist in diesem Fall außerdem verpflichtet, die Mahnspesen von EUR 5,00 pro Mahnung sowie die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibung durch einen Rechtsanwalt der banet zu zahlen.

banet ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden weitere, noch nicht erbrachte Leistungen – auch solche aus anderen Verträgen – bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen banet aus der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechtes geltend zu machen.

Vereinbarte Preisnachlässe werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges unwirksam. banet ist berechtigt, Differenzbeträge aus Preisnachlässen in diesem Fall nachträglich zu verrechnen.

8. Gewährleistung und Haftung

banet haftet für die Einhaltung des Standes der Technik. Die Wartung der Hardware soll deren Betriebsbereitschaft erhalten. banet gewährleistet nicht für den störungsfreien Betrieb der gewarteten Hard- und Software.

Nach abgeschlossener Wartung findet gemeinsam mit dem Systemverantwortlichen des Kunden eine Abnahme statt, über die ein Abnahmeprotokoll verfasst und vom Wartungsmitarbeiter der banet und vom Systemverantwortlichen des Kunden zu unterschreiben ist. Ein Mangel, der den Kunden zur Gewährleistung berechtigt, liegt nur vor, wenn der Fehler, wegen dem die Wartung in Anspruch genommen wurde, bei der Abnahme oder innerhalb von 2 Wochen danach in gleicher Weise wie vor der Wartung reproduzierbar auftritt. In diesem Fall hat banet geeignete Lösungen zur Beseitigung dieses Fehlers vorzuschlagen, wenn diese Lösungen technisch möglich sind. banet gewährleistet im Rahmen der Wartung nicht für Fehler an der Original Hard- oder Software. banet haftet nicht mehr, wenn sie eine geeignete, technisch mögliche Lösung zur Fehlerbeseitigung vorgeschlagen hat, der Kunde diese Lösung aber abgelehnt hat.

banet haftet nur für grobes Verschulden. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. banet haftet nicht für die Funktionsfähigkeit und Störungsfreiheit von Updates für Standard-Software und sonstiger von Dritten entwickelter Software.

Die Haftung der banet ist mit dem für das vorangegangene Kalenderjahr verrechneten Wartungsentgelt begrenzt. Im ersten Wartungsjahr ist die Haftung bei regelmäßiger Wartung mit dem vereinbarten Wartungsentgelt für dieses Jahr begrenzt; bei Wartung auf Anforderung des Kunden ist die Haftung im ersten Wartungsjahr mit den bereits verrechneten und vereinbarten Wartungsentgelten begrenzt.

banet haftet nicht, wenn Störungen oder Fehler auftreten und diese auf fehlerhaften oder unrichtigen Daten des Kunden, unsachgemäße Bedienung oder unberechtigte Eingriffe Dritter, geänderte oder zusätzliche Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Komponenten oder Computerviren beruhen.

Die Gewährleistungspflicht der banet entfällt, wenn der Kunde, seine Leute oder Dritte im Auftrag des Kunden Änderungen an der Hard- oder Software oder ihrer Installation vorgenommen haben. Der Kunde hat vor der Wartung eine Datensicherung durchzuführen. banet haftet nicht für Datenverluste im Zusammenhang mit der Wartung, es sei denn im Fall groben Verschuldens.

Im Rahmen der Wartung kann es notwendig sein, dass einige oder alle Systemkomponenten vorübergehend heruntergefahren, ausgeschaltet und neugestartet werden. banet wird das dem Systemverantwortlichen des Kunden rechtzeitig bekannt geben. banet haftet nicht für Schäden, insbesondere Datenverluste, die dadurch entstehen, dass Nutzer sich nicht rechtzeitig vom System abgemeldet haben. banet haftet weiters nicht für Ausfälle und Stehzeiten, die durch wartungsbedingte Systemabschaltungen entstehen.

9. Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

Soweit das erforderlich ist, hat der Kunde die für die Wartung nötigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere Informationen, Dokumentationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen und den Mitarbeitern der banet Zugang zum Aufstellungsort der Hard- und Software zu verschaffen. Weiters hat der Kunde banet für die Wartung die notwendige Stromversorgung und allenfalls erforderliche Verbindungsleitungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nach, ist banet berechtigt, mit der Wartung innezuhalten und diese erst wieder fortzusetzen, wenn der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheit erfüllt. banet ist in diesem Fall weiters berechtigt, den sich aus der Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit ergebenden Mehraufwand zu verrechnen. banet ist auch berechtigt, in diesem Fall das Wartungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10. Vertragsdauer

Dieses Vertragsverhältnis beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende zu kündigen.

Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe in diesem Sinn sind: die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, die mehrfache Verletzung von Bestimmungen des Vertrages oder die einmalige Verletzung der Kardinalpflichten aus dem Vertrag (insbesondere Zahlungspflichten), wenn der verletzende Vertragspartner trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den vertragswidrigen Zustand nicht beendet, sonstige in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannte Gründe zur sofortigen Vertragsauflösung.

11. Geheimhaltung

banet ist verpflichtet, ihm durch den Auftrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse des Kunden geheim zu halten. banet wird diese Verpflichtung auch den Mitarbeitern überbinden, die den Auftrag bearbeiten.

banet erhält vom Kunden zur Durchführung des jeweiligen Auftrages Daten, z.B. aus Datensicherungen oder Sicherungskopien (Backups). banet ist verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und nach Beendigung des Auftrages und allenfalls erfolgter Rücksicherung zu löschen. banet haftet nicht für die Aufbewahrung dieser Daten nach Beendigung des Auftrages und übernimmt keinesfalls die dem Kunden gesetzlich obliegende Aufbewahrung von Daten.

12. Urheberrecht

Der Kunde erwirbt die von banet im Rahmen der Wartung gelieferte Standard-Software und Updates zu den Bedingungen der Lizenz des jeweiligen Lizenzgebers und verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber einzuhalten und banet im Fall der Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten.

Das Urheberrecht an der von banet entwickelten Software steht banet zu und kann nicht an den Kunden übertragen werden. Der Quellcode von Erweiterungen und Updates wird dem Kunden nicht übergeben und verbleibt bei banet.

banet erteilt dem Kunden entsprechend der vereinbarten Anzahl von vorhandenen Lizenzen die Werknutzungsbewilligung, im Rahmen der Wartung beim Kunden installierte Erweiterungen und Updates der von banet entwickelten Software im Gebiet der Republik Österreich für unbestimmte Zeit nicht ausschließlich zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte – in welcher Form auch immer – weiter zu geben, insbesondere zu vermieten. Die übrigen Lizenzbestimmungen gelten auch für Erweiterungen und Updates.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt für Lücken.

14. Anwendbares Recht

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des in Österreich geltenden Internationalen Privatrechts.

15. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Kunde nicht Konsument im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AGB das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, vereinbart.

Ich erkläre, die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere die Gerichtsstandsvereinbarung vollinhaltlich zu akzeptieren:

Ort am Datum

Unterschrift des Kunden